

Übersicht zu § 66 Bautechnische Nachweise

Bau- technischer Nachweis	Anforde- rungen an	Gebäude			Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind	
		GKI ¹ 1 bis 3, au- ßer Sonderbau- ten, Mittel- und Großgaragen	Sonderbauten, Mittel- und Groß- garagen der GKI 1 bis 3	GKI 4 und 5	bis zu einer Höhe von 10 m außer Behälter, Brü- cken, Stützmau- ern und Tribünen	mit einer Höhe von mehr als 10 m sowie Behäl- ter, Brücken, Stützmauern und Tribünen
Schall-/ Wärme-/ Er- schütterungs- schutz	Ersteller	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung		
	Prüfung	—	—	—		
Brandschutz	Ersteller	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung		
	Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung ²	bauaufsichtliche Prüfung		
Standsticher- heit	Ersteller	„qualifizierter“ Tragwerksplaner ³	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	Bauvorlageberech- tigung oder „quali- fizierter“ Trag- werksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner
	Prüfung	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog ⁴	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog	bauaufsichtliche Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog

¹ GKI = Gebäudeklassen

² bauaufsichtliche Prüfung = Prüfung durch Prüferingenieur oder Prüferamt, bei Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde auch selbst prüfen (§ 15 DVOSächsBO)

³ „qualifizierter“ Tragwerksplaner = Bauingenieur oder Architekt mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder Prüferingenieur für Standsticherheit, der in die entsprechende Liste der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sein muss

⁴ Kriterienkatalog = Anlage 2 zur DVOSächsBO